S 3 AL 54/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AL 54/19
Datum	03.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AL 59/19
Datum	13.11.2020

3. Instanz

Datum	-

I.Â Â Â Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 3. Juni 2019 aufgehoben und die Klage abgewiesen.Â

II.Â Â Â Die Beteiligten haben einander in beiden Instanzen keine Kosten zu erstatten.

III.Â Â Â Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber einen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Die 1981 geborene KlÃ¤gerin meldete sich am 11. Dezember 2018 (Bl. 134 der Verwaltungsakte) arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Zuvor stand sie vom 8. Februar bis 14. Juli 2017 (Bl. 137 der Verwaltungsakte), vom 26. MÃ¤rz bis 31. Mai 2018 (Bl. 149 der Verwaltungsakte), vom 18. Juni jedenfalls bis 31. August 2018 (Bl. 153, 155, 156 der Verwaltungsakte) und vom 15. Oktober bis zum 24. November 2018 (Bl. 130 der Verwaltungsakte) in versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen.

Durch Bescheid vom 9. Januar 2019 (Bl. 162 der Verwaltungsakte) lehnte die Beklagte den Antrag auf GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld mit der BegrÃ¼ndung ab, sie sei in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung weniger als zwÃ¶lf Monate, nÃ¤mlich nur 340 Tage, versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen. Hiergegen richtete sich der am 17. Januar 2019 (Bl. 166 der Verwaltungsakte) erhobene Widerspruch. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens erlÃ¤uterte die Beklagte durch Schreiben vom 17. Januar 2019 (Bl. 168 der Verwaltungsakte), dass die KlÃ¤gerin vom 8. Februar bis 14. Juli 2017 157 Tage beschÃ¤ftigt war, vom 26. MÃ¤rz bis 31. Mai 2018 67 Tage, vom 18. Juni bis 31. August 2018 75 Tage und vom 15. Oktober bis 24. November 2018 41 Tage, insgesamt also 340 Tage. Durch Widerspruchsbescheid vom 14. Februar 2019 (Bl. 170 der Verwaltungsakte) wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Nach dem Eingangsstempel des ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin ist dieser Widerspruchsbescheid bei diesem am 19. Februar 2019 (Bl. 5 der Gerichtsakte) eingegangen.Â

Hiergegen richtet sich die am 19. MÃ¤rz 2019 (Bl. 1 der Gerichtsakte) beim Sozialgericht Kassel erhobene Klage. Zur BegrÃ¼ndung trug die KlÃ¤gerin vor, sie sei nicht bis 31. August 2018, sondern bis 30. September 2018 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen. Das Nichtbestehen eines VergÃ¼tungsanspruchs im September 2018 Ã¤ndere daran nichts. Zur BegrÃ¼ndung legte die KlÃ¤gerin einen arbeitsgerichtlichen Vergleich vom 15. MÃ¤rz 2019 (Bl. 178 der Verwaltungsakte) vor, der beim Arbeitsgericht Kassel zum Aktenzeichen 2 CA 28/19 geschlossen wurde, wonach sich die Arbeitsvertragsparteien einig seien, dass das ArbeitsverhÃ¤ltnis im gegenseitigen Einvernehmen mit Ablauf des 30. September 2018 ende, wobei fÃ¼r den Monat September 2018 keinerlei VergÃ¼tungsansprÃ¼che bestÃ¼nden. Somit sei Â§ 7 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) anzuwenden, wonach eine BeschÃ¤ftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend gelte, solange das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortdauere, jedoch nicht lÃ¤nger als einen Monat. Somit habe die Versicherungspflicht fÃ¼r die Dauer der Arbeitsunterbrechung ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbestanden. Damit sei aber auch die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt.

Die KlÃ¤gerin beantragte, den Bescheid vom 9. Januar 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Februar 2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Arbeitslosengeld ab 11. Dezember 2018 in gesetzlichem Umfang zu gewÃ¤hren. Die Beklagte trat dem entgegen. Zur BegrÃ¼ndung ihres Antrags verwies die Beklagte auf die AusfÃ¼hrungen im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren.Â

Mit Urteil vom 3. Juni 2019 hob das Sozialgericht Kassel den Bescheid der Beklagten vom 9. Januar 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Februar 2019 auf und verurteilte die Beklagte, der KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld ab 11. Dezember 2018 in gesetzlichem Umfang zu gewÃ¤hren.

Die zulÃ¤ssige Klage sei begrÃ¼ndet.

Der Bescheid vom 9. Januar 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Februar 2019 sei rechtswidrig. Die KlÃ¤gerin werde hierdurch in ihren Rechten verletzt. Die Beklagte sei verpflichtet, der KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld ab 11. Dezember 2018 in gesetzlichem Umfang zu gewÃ¤hren.

Die KlÃ¤gerin habe einen Anspruch auf Arbeitslosengeld ab 11. Dezember 2018.

Dies ergebe sich aus Â§ 136 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch 3. Buch (SGB III) wonach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hÃ¤tten.

Die KlÃ¤gerin sei arbeitslos.

Nach Â§ 137 Abs. 1 SGB III habe Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit wer
1.Â Â Â arbeitslos sei,
2.Â Â Â sich bei der Agentur fÃ¼r Arbeit arbeitslos gemeldet und
3.Â Â Â die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt habe.

Unstreitig sei die KlÃ¤gerin arbeitslos und habe sich bei der Agentur fÃ¼r Arbeit arbeitslos gemeldet. Sie habe darÃ¼ber hinaus auch die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt.

Nach Â§ 142 Abs. 1 SGB III habe die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt, wer in der Rahmenfrist (Â§ 143 SGB III) mindestens zwÃ¶lf Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden habe.

Nach Â§ 143 Abs. 1 SGB III betrage die Rahmenfrist zwei Jahre und beginne mit dem Tag vor der ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

In der Rahmenfrist, die vom 11. Dezember 2016 bis 10. Dezember 2018 laufe, habe die KlÃ¤gerin 370 Tage Versicherungszeiten nachgewiesen. Unstreitig sei dies fÃ¼r die Zeit vom 8. Februar 2017 bis 14. Juli 2017, 26. MÃ¤rz 2018 bis 31. Mai 2018, 18. Juni 2018 bis 31. August 2018 und 15. Oktober 2018 bis 24. November 2018.Â

Aber auch in der Zeit vom 1. bis 30. September 2018 habe die KlÃ¤gerin in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden, wie sich aus dem beim Arbeitsgericht Kassel am 15. MÃ¤rz 2019 geschlossenen Vergleich ergebe. Ein arbeitsgerichtlicher Vergleich habe zwar fÃ¼r die nicht an dem Verfahren Beteiligten, wie ein arbeitsgerichtliches Urteil, keine Tatbestandswirkung (vgl. nur BSG vom 9. Mai 1995, 10 RAr 5/94, Rz. 23). Indessen sei zu beachten, dass es unter dem Gesichtspunkt der Respektierung von Hoheitsakten anderer Staatsorgane durch die Verwaltung opportun sei, den dort geschlossenen Vereinbarungen zu folgen (vgl. BSG vom 30. Juli 1981, 10/8b RAr 4/80, Rz. 16).

Nach Â§ 24 Abs. 1 SGB III stÃ¼nden in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis Personen, die als BeschÃ¤ftigte oder aus sonstigen GrÃ¼nden versicherungspflichtig seien. Nach Abs. 4 der Vorschrift ende fÃ¼r BeschÃ¤ftigte

das VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis mit dem Tag des Ausscheidens aus dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis.

Nach Â§ 7 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) sei BeschÃ¤ftigung die nicht selbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Die Entgeltlichkeit sei zwar kein ausdrÃ¼cklich konstituierendes Element der BeschÃ¤ftigung. Da die Norm indessen das ArbeitsverhÃ¤ltnis als Normalfall des rechtlichen Rahmens einer BeschÃ¤ftigung hervorhebe und dieses seinerseits durch Entgelt konstitutiv bestimmt sei, komme zum Ausdruck, dass die ModalitÃ¤ten der Entgeltlichkeit fÃ¼r die Beurteilung, ob eine BeschÃ¤ftigung vorliege, regelmÃ¤Ãig erheblich seien (Berchtold in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 6. Auflage 2019, Â§ 7 SGB IV, Rz.8 mwN).

Auch die Zeit des Fortbestandes eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses ohne Entgeltzahlung fÃ¼r die Dauer von bis zu einem Monat gelte indessen als BeschÃ¤ftigung gegen Arbeitsentgelt, so dass das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin vorliegend am 30. September 2018 geendet habe.

Nach Â§ 7 Abs. 3 S. 1 SGB IV gelte eine BeschÃ¤ftigung gegen Arbeitsentgelt nÃ¤mlich als fortbestehend, solange das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortdauere, jedoch nicht lÃ¤nger als einen Monat. Welche Motive die Arbeitsvertragsparteien bei Abschluss des arbeitsgerichtlichen Vergleiches hatten, spiele bei der Frage der Fortdauer des VersicherungspflichtverhÃ¤ltnisses keine Dauer und habe unbeachtlich bleiben mÃ¼ssen.

Da die Ã¼brigen tatbestandlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld unstreitig vorgelegen hÃ¤tten, sei die Beklagte antragsgemÃ¤Ã zu verurteilen gewesen.

Dieses Urteil wurde der Beklagten am 24. Juni 2019 (Bl. 50 der Gerichtsakte) zugestellt. Dagegen hat sie am 15. Juli 2019 (Bl. 54 der Gerichtsakte) Berufung zum Hessischen Landessozialgericht eingelegt.Â

Die Beklagte weist darauf hin, dass nach Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III nur Personen versicherungspflichtig seien, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt seien. Zwar stelle Â§ 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV hinsichtlich der grundsÃ¤tzlich geforderten BeschÃ¤ftigung gegen Arbeitsentgelt eine Ausnahme dar, da nach dieser Vorschrift eine BeschÃ¤ftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend gelte, solange das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortdauere, jedoch nicht lÃ¤nger als einen Monat. Die Beklagte ist der Auffassung, dass sich schon aus dem Wortlaut der Vorschrift ergebe, dass das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis fortdauern mÃ¼sse, es sich mithin um eine Unterbrechung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses handeln mÃ¼sse. Diese sei nicht gegeben, wenn zu Beginn des Zeitpunkts des Wegfalls des Arbeitsentgeltanspruchs feststehe, dass das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gar nicht mehr fortgesetzt werden solle. Mit Â§ 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV habe der Gesetzgeber zum 1. Januar 1999 die UnterbrechungsfÃ¤lle fÃ¼r die Renten , Arbeitslosen-, Kranken- und

Pflegeversicherung einheitlich geregelt und die in Â§ 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V und in Â§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB III enthaltenen Regelungen auf die gesetzliche Rentenversicherung erstreckt (BT-Drs. 13/8011, S.68). Zuvor sei die Unterbrechung der BeschÃ¤ftigung gegen Arbeitsentgelt in der Arbeitslosenversicherung in Â§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB III (im AFG in Â§ 104 Abs. 1 Satz 3) geregelt gewesen. Die GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB III spreche ausdrÃ¼cklich von Unterbrechungen der Entgeltzahlung und nehme Bezug auf die VorgÃ¤ngerregelung im AFG (BT-Drs. 13/4941, S. 158). Das Bundessozialgericht fÃ¼hre im Zusammenhang mit Â§ 104 Abs. 1 Satz 3 AFG in seinem Urteil vom 15. Dezember 1999 (B 11 AL 51/99 R) aus, â□□kurze Unterbrechungen im Vollzug des ArbeitsverhÃ¤ltnisses sollten fÃ¼r die Anwartschaftszeit unerheblich sein, wenn und solange das ArbeitsverhÃ¤ltnis nach dem Willen der Arbeitsvertragsparteien aufrechterhalten und fortgesetzt werden sollteâ□□. Allein der Fortbestand des arbeitsvertraglichen Bandes genÃ¼ge nicht (vgl. BSG, Urteil vom 4. Juli 2012, B 11 AL 16/11 R). Â§ 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV betreffe nur FÃ¤lle, in denen vorÃ¼bergehend Arbeitsentgelt nicht gezahlt werde, das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis jedoch fortdauere. Hierbei handele es sich um Unterbrechungen wegen z.B. unbezahltem Urlaub, unentschuldigtem Fernbleiben. Mit der Regelung sollten verwaltungsaufwendige An- und Abmeldungen zur Sozialversicherung vermieden werden. Sei das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis jedoch beendet worden, so liege eine Unterbrechung nicht vor und Â§ 7 Abs. 3 SGB IV finde keine Anwendung. Das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin habe daher am 31. August 2018 geendet. Aus den vorliegenden Unterlagen und dem arbeitsgerichtlichen Vergleich ergÃ¤ben sich keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die KlÃ¤gerin und der Arbeitgeber die Absicht gehabt hÃ¤tten, das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis fortzusetzen. Die Beendigung der BeschÃ¤ftigung werde seitens des Arbeitgebers durch die im September 2018 korrigierten Gehaltsabrechnungen dokumentiert, die das Austrittsdatum 31. August 2018 enthielten. Auch die KlÃ¤gerin habe in ihrer ErklÃ¤rung zum vorlÃ¤ufigen Ersatz einer Arbeitsbescheinigung vom 21. Dezember 2018 angegeben, dass das ArbeitsverhÃ¤ltnis zum 31. August 2018 durch den Arbeitgeber gekÃ¼ndigt worden sei. Auch sie sei daher von einem Ende des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zum 31. August 2018 ausgegangen.Â

Die Beklagte beantragt,Â

das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 3. Juni 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.Â

Die KlÃ¤gerin hÃ¤lt das erstinstanzliche Urteil fÃ¼r zutreffend. Sie ist der Auffassung, dass sich aus dem Wortlaut der Vorschrift des Â§ 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV nicht ergebe, dass dieser nur in den FÃ¤llen einer Unterbrechung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses anzuwenden sei bzw. es sich um eine Unterbrechung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses handeln mÃ¼sse. Im Ã□brigen

habe sie ihre Arbeitsleistung im September 2018 noch nicht endgÃ¼ltig eingestellt, so dass das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis fortbestanden habe.Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungsakte des Beklagten sowie auf die Gerichtsakte sowie auf Kopien der beigezogenen Gerichtsakte des Arbeitsgerichts Kassel mit dem Az. 2 Ca 28/19 Bezug genommen, welche Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind. Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§Â§ 143 und 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Berufung ist zulÃ¤ssig; sie ist insbesondere form- und fristgerecht gemÃ¤Ã Â§ 151 SGG eingelegt worden.

Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet.Â

Der Bescheid der Beklagten vom 9. Januar 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Februar 2019, mit dem die Beklagte den Antrag der KlÃ¤gerin auf Arbeitslosengeld vom 11. Dezember 2018 abgelehnt hat, ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld ist nach Â§ 137 Abs. 1 Nr. 3 SGB III u.a. die ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit. Nach Â§ 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III hat die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt, wer in der Rahmenfrist (Â§ 143 SGB III) mindestens zwÃ¶lf Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden hat.

Nach Â§ 143 Abs. 1 Satz 1 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung (a.F.) betrÃ¤gt die Rahmenfrist zwei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Die KlÃ¤gerin hat in der Rahmenfrist, die vom 11. Dezember 2016 bis 10. Dezember 2018 lÃ¤uft, 340 Tage Versicherungszeiten nachgewiesen (8. Februar bis 14. Juli 2017: 157 Tage, vom 26. MÃ¤rz bis 31. Mai 2018: 67 Tage, vom 18. Juni bis 31. August 2018: 75 Tage und vom 15. Oktober bis 24. November 2018 41 Tage). Â

Trotz des von der KlÃ¤gerin mit ihrem Arbeitgeber vor dem Arbeitsgericht Kassel geschlossenen arbeitsgerichtlichen Vergleiches vom 15. MÃ¤rz 2019, wonach sich die Arbeitsvertragsparteien einig sind, dass das ArbeitsverhÃ¤ltnis im gegenseitigen Einvernehmen mit Ablauf des 30. September 2018 endet, wobei fÃ¼r den Monat September 2018 keinerlei VergÃ¼tungsansprÃ¼che bestehen, hat die KlÃ¤gerin in der Zeit vom 1. bis 30. September 2018 nicht in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden und damit die Anwartschaftszeit von mindestens zwÃ¶lf Monaten nicht erfÃ¼llt.Â

Nach Â§ 24 Abs. 1 SGB III stehen in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis

Personen, die als BeschÃ¤ftigte oder aus sonstigen GrÃ¼nden versicherungspflichtig sind. Nach Â§ 24 Abs. 4 SGB III endet fÃ¼r BeschÃ¤ftigte das VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis mit dem Tag des Ausscheidens aus dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Nach Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind (versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung), versicherungspflichtig. BeschÃ¤ftigung ist nach Â§ 7 Abs. 1 SGB IV die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Gegen Entgelt war die KlÃ¤gerin, wie sich aus dem arbeitsgerichtlichen Vergleich der KlÃ¤gerin mit ihrem Arbeitgeber vom 15. MÃ¤rz 2019 und den Lohnabrechnungen ihres Arbeitgebers fÃ¼r August und September 2018 ergibt, nur bis zum 31. August 2018 beschÃ¤ftigt, so dass ihre Versicherungspflicht nach Â§Â§ 25 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 4 SGB III am 31. August 2018 geendet hat. Nach Â§ 7 Absatz 3 Satz 1 SGB IV gilt jedoch eine BeschÃ¤ftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend, solange das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortdauert, jedoch nicht lÃ¤nger als einen Monat. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin war zwar nach dem von der KlÃ¤gerin mit ihrem Arbeitgeber geschlossenen arbeitsgerichtlichem Vergleich vom 15. MÃ¤rz 2019 nicht bereits am 31. August 2018, sondern erst am 30. September 2018 beendet. Das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin im beitragsrechtlichen Sinne endete jedoch am 31. August 2018.Â

Ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis im beitragsrechtlichen Sinn besteht nicht stets, wenn ein ArbeitsverhÃ¤ltnis besteht (BSG, Urteil vom 4. Juli 2012, B 11 AL 16/11 R, Juris, Rdnr. 23 m.w.N.). Entscheidend sind vielmehr die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse (BSG, Urteil vom 4. Juli 2012, B 11 AL 16/11 R, Juris, Rdnr. 23 m.w.N.). So mÃ¼ssen bei faktischer BeschÃ¤ftigungslosigkeit Arbeitgeber wie Arbeitnehmer den Willen zur (wenn auch kÃ¼nftigen) Fortsetzung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses dokumentieren (BSG, Urteil vom 4. Juli 2012, B 11 AL 16/11 R, Juris, Rdnr. 23 m.w.N.; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 13. Dezember 2001, L 8 AL 368/00, Juris, Rdnr. 33; BSG, Urteil vom 15. Dezember 1999, B 11 AL 51/99 R, Juris, Rdnr. 23 zu Â§ 104 Abs. 1 Satz 3 AFG; BSG, Urteil vom 21. August 1997, 12 BK 63/97, Juris, Rdnr. 7 zu Â§ 168 AFG; BSG, Urteil vom 19. MÃ¤rz 1992, 7 Rar 82/91, Juris, Rdnr. 24 m.w.N. zu Â§ 168 AFG; vgl. auch Brand, in: Brand, SGB III, 8. Auflage 2018, Â§ 24 Rdnr. 12 m.w.N.). Besteht ein solcher Fortsetzungswille nicht, endet auch bei Fortbestand des ArbeitsverhÃ¤ltnisses das eine Anwartschaftszeit begrÃ¼ndende VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis mit dem tatsÃ¤chlichen Ende der BeschÃ¤ftigung, also dann, wenn Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt tatsÃ¤chlich nicht mehr erbracht werden und der Arbeitgeber auf seine VerfÃ¼gungsbefugnis verzichtet oder seine (arbeitsrechtliche) faktische VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit nicht wahrnimmt (BSG, Urteil vom 4. Juli 2012, B 11 AL 16/11 R, Juris, Rdnr. 23 m.w.N.; vgl. auch Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 27. Januar 2015, L 10 AL 333/13, Rdnr. 18 f. m.w.N. im Umkehrschluss aus Â§ 7 Abs. 1a SGB IV bei fehlendem Entgelt). Ein solcher Fall liegt hier vor. Die KlÃ¤gerin war im September 2018 faktisch beschÃ¤ftigungslos, da die KlÃ¤gerin aufgrund einer Auseinandersetzung in ihrem Betrieb am 30. Juli 2018 das letzte Mal tatsÃ¤chlich beschÃ¤ftigt war (Bl. 3 der Gerichtsakte des Arbeitsgerichts Kassel mit dem Az. 2 Ca 28/19). Ein Entgeltanspruch bestand nur noch fÃ¼r den Monat August 2018, jedoch nicht mehr fÃ¼r den Monat September 2018, da in dem arbeitsgerichtlichen Vergleich vom 15. MÃ¤rz 2019 ausdrÃ¼cklich geregelt ist, dass

sich die Parteien darÃ¼ber einig sind, dass fÃ¼r den Monat September 2018 keinerlei VergÃ¼tungsansprÃ¼che bestehen. Damit wurden Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt im und fÃ¼r September 2018 tatsÃ¤chlich nicht mehr erbracht. AuÃerdem bestand der Wille zur Fortsetzung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nicht mehr, da der arbeitsgerichtliche Vergleich vom 15. MÃ¤rz 2019 vorsieht, dass das ArbeitsverhÃ¤ltnis insgesamt nicht mehr fortgesetzt werden soll. Damit endete das beitragsrechtliche BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin am 31. August 2018, so dass die Anwartschaftszeit von zwÃ¶lf Monaten, die Voraussetzung fÃ¼r einen Anspruch auf Arbeitslosengeld ist, nicht erfÃ¼llt ist.Â

Daran Ã¤ndert auch die Regelung des Â§ 7 Abs. 3 SGB IV nichts. Sie soll das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis nur bei kÃ¼rzeren leistungslosen Unterbrechungen von fortbestehenden ArbeitsverhÃ¤ltnissen fortbestehen lassen, um so kurzzeitige An- und Abmeldungen zur Sozialversicherung zu vermeiden (Rittweger, BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, 57. Edition, Stand 1. Juni 2020, Â§ 7 SGB IV Rdnr. 17; vgl. auch Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 27. Januar 2015, L 10 AL 333/13, Rdnr. 20 m.w.N.). Sie erfasst damit Fallgestaltungen, bei denen regelmÃ¤Ãige AnsprÃ¼che auf Arbeitsentgelt aus einer BeschÃ¤ftigung vorÃ¼bergehend nicht entstehen (Berchtold, in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 6. Auflage 2019, Â§ 7 SGB IV Rdnr. 80). Die GesetzesbegrÃ¼ndung zur Regelung des Â§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB III a.F., der VorgÃ¤ngerregelung zu Â§ 7 Abs. 3 SGB IV, spricht davon, dass die Regelung in Nummer 2, nach den Unterbrechungen der Entgeltzahlung von bis zu einem Monat den Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung nicht beeintrÃ¤chtigen, die bisher in Â§ 104 Abs. 1 Satz 3 AFG enthaltene leistungsrechtliche Sonderregelung Ã¼bernimmt (BT-Drs. 13/4941, S. 157 f.). Eine solche Unterbrechung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses mit einem vorÃ¼bergehenden Wegfall des Entgeltanspruchs liegt im Fall der KlÃ¤gerin nicht vor, weil beide Arbeitsvertragsparteien nach ihren Auseinandersetzungen im Betrieb am 30. Juli 2018 das ArbeitsverhÃ¤ltnis nicht fortsetzen wollten und der fehlende Vollzug des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses damit nicht vorÃ¼bergehend war und daher auch keine bloÃe Unterbrechung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses dargestellt hat (zu einem solchen Fall siehe auch Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 27. Januar 2015, L 10 AL 333/13, Rdnr. 20 m.w.N.). Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Die Revision wird nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen.Â

Erstellt am: 11.01.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024